

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Nominierungskriterien

Stand: 25.11.2024

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Frauen und Männer.

Mit der Bundeskader nomination legt der DGSV den Kreis der Athleten fest, die in die zentralen Fördermaßnahmen des DGSV eingebunden werden sollen und wollen.

1. Rahmenbedingungen der Nominierung

- 1.1 Die Berufung und der Verbleib in einem DGSV-Bundeskader sind mit der Pflichtteilnahme an festgelegten, zentralen DGSV-Maßnahmen sowie der Einhaltung der Pflicht als Kaderathlet verbunden.
- 1.2 Aus der Erfüllung der DGSV-Kaderkriterien ist kein Nominierungsanspruch für eine Berufung in den DGSV-Kader abzuleiten.
- 1.3 Die Nominierung von Athleten und Betreuerstab zu internationalen Veranstaltungen, die aus Mitteln der Sportjahresplanung finanziert werden, erfolgt auf Vorschlag des Trainers über die Spartenleitung an den Leistungssportausschuss (LSA).

Für den Fall, dass die eingegangenen Vorschläge der Nominierung nicht anerkannt werden, wird Rücksprache mit der Spartenleitung gehalten und eine gemeinsame Entscheidung angestrebt. Dem LSA obliegt das abschließende Nominierungsrecht.

Die Meldung erfolgt unter Abwägung international und national vorgegebener Kriterien gem. dieser Nominierungskriterien.

Der Nominierungsvorschlag muss mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Meldeschluss vorliegen. Die Entscheidungen über Meldungen für internationale Wettbewerbe, die nicht in der Sportjahresplanung aufgeführt sind, trifft das Präsidium.

- 1.4 Der DGSV meldet nur zu den Veranstaltungen von offiziell anerkannten Verbänden des Gehörlosensports.
- 1.5 Athleten haben keinen durchsetzbaren Anspruch, nominiert zu werden.
- 1.6 Die zu einer internationalen Veranstaltung nominierten Athleten und der Betreuerstab haben ein Anrecht darauf, dass ihre Teilnahme aus Mitteln der Sportjahresplanung finanziert wird. Grundlage hierfür ist der vom BMI genehmigte Maßnahmenkatalog des DGSV. Für nicht genehmigte Ausgaben innerhalb dieses Maßnahmenkatalogs kann der DGSV eine Eigenbeteiligung der Athleten fordern, wenn diese nicht durch Spenden, Sponsoren etc. gedeckt werden können.

2. Persönliche Bedingungen der Nominierung

- 2.1 Voraussetzung für die Nominierung eines Athleten oder einer Athletin zu einer internationalen Meisterschaft ist die Kaderzugehörigkeit in der jeweiligen Sportart, sowie die Einhaltung der Pflichten gem. der Kaderkriterien.
- 2.2 Voraussetzung für die Nominierung zu einer internationalen Veranstaltung ist die sportmedizinische Untersuchung, die innerhalb eines halben Jahres vor dem Beginn der Veranstaltung durchgeführt werden muss.
- 2.3 Priorität haben die Leistungen, gemessen am internationalen Standard, d.h. Medaillenaussichten, Endkampf- bzw. Platzierungschancen. Entsprechend ist bei Mannschaftssportarten zu verfahren.
- 2.4 Nominierungskriterien seitens der Sparten können Normen, interne Ranglisten, Ausscheidungswettkämpfe oder Qualifikationen aus vorangegangenen Turnieren sein. Eine Übersicht dazu kann von den Fachsparten angefordert werden.
- 2.5 Teilnehmende, die durch ein verbandsschädigendes oder unsportliches Verhalten auffallen, sich nicht den Anweisungen des Betreuerstabs oder sonstigen Verantwortlichen gebunden fühlen, werden für zukünftige Nominierungen nicht berücksichtigt.
- 2.6 Die Teilnahme an offiziellen Trainingslagern des DGSV ist Pflicht. In begründeten Fällen kann der LSA eine Ausnahmeregelung zulassen.
- 2.7 Die Anbindung an Olympiastützpunkten ist obligatorisch.
- 2.8 Nominiert werden kann, wer die Anerkennung der Athletenvereinbarung bzw. des Ehrenkodex einhält und nicht dagegen zuwidergehandelt oder gehandelt hat.
- 2.9 Die nominierten Betreuer, Trainer, Ärzte und Physiotherapeuten verpflichten sich, ihre Betreuungsaufgaben pflichtbewusst, umfassend und flexibel im Sinne des sportlichen Erfolgs wahrzunehmen.

3. Mannschaftsbetreuung und Delegationsleitung

- 3.1 Die jeweilige Delegationsleitung wird vom DGSV-Präsidium ernannt.
- 3.2 Aufgaben der Mannschaftsbetreuung liegen in der Betreuung der Athlet*innen. Sie sind für die sport-technischen und organisatorischen Fragen innerhalb einer Veranstaltung verantwortlich.
- 3.3 Aufgabe der Delegationsleitung ist die Unterstützung und Beratung der Mannschaftsbetreuung, Knüpfung internationaler Beziehungen, Kommunikation sowie Dokumentation.

Gültig ab 08.11.2018



IST TEIL VON



GEMEINSAM
GEGEN DOPING

AKTIV FÜR SAUBEREN SPORT UND FAIRPLAY!

GEMEINSAM AKTIV FÜR SAUBEREN SPORT.